



Tradegate Exchange

Ausführungsbestimmungen „Handel per Erscheinen“

zur Regelung des Handels per Erscheinen an der Tradegate Exchange gemäß § 10 Abs. 2 der Bedingungen für Geschäfte an der Tradegate Exchange

Erlassen am 30. Dezember 2009 gemäß § 8 Abs. 5 der Börsenordnung der Tradegate Exchange (BörsO) von der Geschäftsführung der Tradegate Exchange im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Börsenrats der Tradegate Exchange.

I. Geltungsbereich dieser Ausführungsbestimmungen

Sofern die Geschäftsführung gemäß § 1 Abs. 2 BörsO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Bedingungen für Geschäfte an der Tradegate Exchange auf Antrag eines Spezialisten den Abschluss von Geschäften in Wertpapieren, Wirtschaftsgütern oder Rechten bereits vor deren Einführung an der Börse (Handel per Erscheinen) gestattet, kommen die Geschäfte im Handel per Erscheinen nach diesen Ausführungsbestimmungen und, sofern diese Ausführungsbestimmungen keine abweichende Regelung treffen, nach den Bedingungen für Geschäfte an der Tradegate Exchange zustande.

II. Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Jeder Handelsteilnehmer ist verpflichtet, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob seiner Teilnahme am Handel per Erscheinen Interessenkonflikte entgegenstehen (bspw. eigenes Konsortialgeschäft des Handelsteilnehmers) und welche Bestimmungen gegenüber seinen Kunden von ihm einzuhalten sind.

III. Handelsbedingungen

Der Handel per Erscheinen unterliegt den zum Handelszeitpunkt bekannten Emissionsbedingungen (Bedingungen, die von dem Emittenten bzw. Konsortialführer als offizielle Emissionsbedingungen der Öffentlichkeit bekannt gegeben worden sind). Voraussetzung für die Aufnahme des Handels per Erscheinen in einem Wertpapier, Wirtschaftsgut oder Recht ist, dass zum Handelszeitpunkt eine diesbezügliche Emissionsankündigung vorliegt.

IV. Wirksamkeit der Geschäfte (Auflösende Bedingungen)

Ein Geschäft im Handel per Erscheinen wird zu den offiziell veröffentlichten Emissionsbedingungen wirksam abgeschlossen („if and when issued“), ist jedoch dadurch auflösend bedingt, dass



Tradegate Exchange

- 1, die Emission von dem Emittenten bzw. Konsortialführer auf unbestimmte Zeit verschoben wird,
2. sich der voraussichtliche Tag der Erstnotiz um mehr als sieben Handelstage des Marktes der Erstnotiz verschiebt, ohne dass sich gleichzeitig die Zeichnungsfrist verlängert,
3. sich die offiziell veröffentlichten Emissionsbedingungen so wesentlich verändern, dass das Festhalten an dem Geschäft für die Parteien unzumutbar wird oder
4. das Festhalten an dem Geschäft für die Parteien aus einem anderem als dem in vorstehender Nr. 3 genannten Grund unzumutbar wird und die Geschäftsführung das Geschäft aus diesem Grund aufhebt.

V. Unwirksamkeit von Geschäften

Ein unwirksames Geschäft kann auf Antrag von einer an dem Geschäft beteiligten Partei durch die Geschäftsführung aufgehoben und seine Rückabwicklung angeordnet werden, sofern sich die an dem Geschäft beteiligten Parteien nicht einvernehmlich auf seine Rückabwicklung einigen.

VI. Aufhebung und Rückabwicklung unwirksamer Geschäfte

Bei Rückabwicklung eines unwirksamen Geschäfts sind die Parteien des Geschäfts verpflichtet, einander alle im Vertrauen auf die Verbindlichkeit des Geschäfts gegenseitig erbrachten Leistungen zurück zu gewähren.

Die Parteien eines unwirksamen Geschäfts sind weiter verpflichtet, die Rückabwicklung eines unwirksamen Geschäfts in Form von Stornierungen bzw. Gegengeschäften unverzüglich vorzunehmen. Die Stornierung bzw. das Gegengeschäft sind der jeweiligen Gegenseite, der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle anzuzeigen.

Alle bis zum Zeitpunkt der Aufhebung und/oder Rückabwicklung eines unwirksamen Geschäfts erteilten Geschäftsbestätigungen sind in entsprechender Anwendung der vorstehenden Nr. IV. auflösend bedingt.

Die infolge der Rückabwicklung eines unwirksamen Geschäfts anfallenden Aufwendungen und Kosten sind von jeder an dem Geschäft beteiligten Partei selbst zu tragen.

VII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01. Januar 2010 in Kraft.